

Beschlussvorlage 158/2010

Beratungsfolge:	Gremium:	Art der Sitzung:	
24.11.2010	Sozial- und Gesundheitsausschuss	nicht öffentlich	beratend
29.11.2010	Kreisausschuss	nicht öffentlich	beratend
15.12.2010	Kreistag	öffentlich	entscheidend

Tagesordnung:

SGB II Neuordnung Bildung einer gemeinsamen Einrichtung - Jobcenter -

Beschlussvorschlag:

Der Absichtserklärung über die Bildung einer gemeinsamen Einrichtung – Jobcenter – im Sinne des § 44 b SGB II neu mit der Stadt Neustadt an der Weinstraße und den Agenturen für Arbeit Landau und Ludwigshafen wird zugestimmt.

Finanzielle Auswirkung:

☒ Ja ☐ Nein

Produktsachkonto/Projekt:

Ansatz:

Finanzierung / noch verfügbar:

Bad Dürkheim, 18.11.2010

In Vertretung

Erhard Freunscht

Erster Kreisbeigeordneter

SGB II Neuordnung

Bildung einer gemeinsamen Einrichtung – Jobcenter –

Das Gesetz zur Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitssuchende vom 17.06.2010 sieht als Regelorganisation die Fortsetzung der fachlich bewährten gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung von Agenturen für Arbeit und Kommunen zur Beseitigung von Hilfebedürftigkeit durch Integration vor. Die einheitliche Durchführung der Grundsicherung für Arbeitssuchende und die Gewährung von kompetenter Beratung und Hilfe soll durch die Bildung einer gemeinsamen Einrichtung der Träger aus einer Hand gewährleistet werden.

Die grundlegenden Entscheidungen über Behördeneinrichtung, Organisationsstruktur, Organe sowie deren Aufgaben und Befugnisse erfolgen mit in Kraft treten der Änderungen des SGB II zum 01.01.2011 durch Gesetz. Eine Vereinbarung zur Gründung der gemeinsamen Einrichtung ist daher nicht zwingend erforderlich.

Der bestehende öffentlich-rechtliche Vertrag über die Einrichtung der derzeitigen Arbeitsgemeinschaft verliert aufgrund der verfassungsrechtlichen Vorgaben mit Ablauf des Jahres 2010 seine Gültigkeit.

Nach § 44 b Abs. 2 SGB II neuer Fassung haben die Träger einvernehmlich die grundlegenden organisatorischen und strukturellen Entscheidungen zu treffen. Nach dem die Träger jedoch formal erst im Jahre 2011 als Trägerversammlung der gemeinsamen Einrichtung tagen und handeln können, der nahtlose Übergang in die künftige gemeinsame Einrichtung jedoch gewährleistet sein muss, wird durch die zu beschließende Absichtserklärung bis zu den formellen Beschlüssen der Trägerversammlung ein reibungsloser Übergang zur gemeinsamen Einrichtung gewährleistet.

Die als Anlage beigefügte Absichtserklärung enthält grundsätzliche Aussagen zu den gesetzlich vorgegebenen Rechten und Pflichten der künftigen Trägerversammlung. Diese umfassen die grundlegenden organisatorischen und strukturellen Entscheidungen (z. B. etwa den Namen und den Standort des Jobcenters).

Anlagen:

Übergangsregelung zur Neuorganisation SGB II